

Satzung des Marktes Allersberg über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Bushaltestellen, Anlagen und Einrichtungen (Anlagensatzung – AnlS)

Der Markt Allersberg erlässt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Flächen an diesen Straßen und Anlagen im Bereich des Marktes Allersberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltebuchten, Parkplätze, Geh- und Radwege sowie Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Wartehäuschen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Skateboardbahnen, Streetballanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Bolzplätze.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen nach § 2 haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen ferner die öffentlichen Einrichtungen einschließlich ihrer ortsfesten und beweglichen Bestandteile nicht zerstören, beschädigen, verunstalten oder verunreinigen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 - b) Bäume, Blumen und sonstige Pflanzen sowie ihre Behältnisse zu zerstören, zu beseitigen, auszureißen oder zu beschädigen;
 - c) Abfall oder andere Gegenstände wegzuwerfen oder liegenzulassen;
 - d) sich außerhalb des Bereichs zugelassener Ausschankstellen zum Zweck des Genusses alkoholhaltiger Getränke niederzulassen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
 - e) andere Personen oder die Allgemeinheit durch Lärm und laute Musik zu belästigen;
 - f) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 - g) sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4
Vollzugsanordnungen, Platzverweis

- (1) Der Markt Allersberg kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden. Außerdem kann ihnen das Betreten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5
Haftung

Die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Allersberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 4 nicht Folge leistet oder gegen einen gemäß § 4 Abs. 4 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, den 28. Juli 2010
Markt Allersberg
gez. Böckeler
(B ö c k e l e r)
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung des Marktes Allersberg über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Bushaltestellen, Anlagen und Einrichtungen (Anlagensatzung – AnIS) wurde am 19. Juli 2010 durch den Marktrat beschlossen und am 28. Juli 2010 amtlich bekannt gemacht; sie tritt am 29. Juli 2010 in Kraft.

Allersberg, den 28. Juli 2010
Markt Allersberg
gez. Böckeler
(B ö c k e l e r)
1.Bürgermeister